

VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Cross-Mentoring Club Oberösterreich“ und hat seinen Sitz in Linz.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich.

Ziele des Vereins sind

- a) Netzwerken von beruflich ambitionierten Frauen
- b) Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung in Bezug auf Gleichstellung von Frauen als Führungskräfte und Expertinnen
- c) Lobbying

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Versammlungen und Zusammenkünfte
- b) Vorträge, Seminare
- c) Firmenbesichtigungen
- d) Exkursionen
- e) Kulturelle Veranstaltungen
- f) Veranstaltungen aus dem Cross Mentoring
- g) Projekte

Die Veranstaltungen des Vereins finden mehrmals jährlich statt. Es ist beabsichtigt, eine dieser Veranstaltungen unter Einbeziehung von Gästen, Freunden etc. abzuhalten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c) Kostenbeiträge bei Fachveranstaltungen

§ 4 Mittelaufwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch den Verein durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Damen offen, die am Cross-Mentoring Programm Oberösterreich teilnehmen oder teilgenommen haben. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bewerbungsbogens beim Vorstand. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder auf sonstige Art fördern. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft ein Abzeichen. Dieses ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

Bei Fachveranstaltungen können auch Gäste eingeladen werden, die sich an den Kosten der Veranstaltung beteiligen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte.

Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (Generalversammlung), der Vorstand, die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer).

§ 9 Die Hauptversammlung

Der Vorstand hat einmal im Jahr eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Präsidentin, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
3. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme des Kassaberichts
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
6. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
8. Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
9. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
10. Ehrungen
11. Satzungsänderungen, Auflösung
12. Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 11 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin und deren Stellvertreterin
- b) der Schriftführerin und deren Stellvertreterin
- c) der Kassierin und deren Stellvertreterin

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreterin einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin ausschlaggebend.

Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären. Bei Rücktritt der Präsidentin leitet bis zur nächsten Generalversammlung die Stellvertreterin den Verein.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Sie vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen.

Die Schriftführerin führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.

Die Kassierin besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Sie ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich.

Im Verhinderungsfall werden die jeweiligen Aufgaben von den Stellvertreterinnen übernommen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- d) Die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- e) Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- f) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.

- g) Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen von der Präsidentin und der Schriftführerin unterzeichnet werden. In Kassaangelegenheiten hat anstelle der Schriftführerin die Kassierin zu unterfertigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer)

Von der Hauptversammlung müssen zwei Kassaprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei den Prüfungen haben mindestens zwei Kassaprüfer anwesend zu sein. Eine Wiederwahl für eine zweite Funktionsperiode ist möglich. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 15 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen den Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes, nicht an der Sache beteiligtes Vereinsmitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte über die Person der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeinde zu übergeben, welche damit die Verpflichtung übernimmt, einem gemeinnützigen Nachfolgeverein dieses gesamte Vermögen weiterzugeben. Über diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwenden.